

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Mai 2014

Nr. 2014/907

Weiterentwicklung der Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Basel

1. Ausgangslage

Das Agglomerationsprogramm Basel basiert heute auf einer vertraglichen Zusammenarbeit der vier Nordwestschweizer Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Aargau und Solothurn ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die französischen und deutschen Partner wirken in der Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Basel mit, sind aber nicht gleichberechtigt integriert. Bei der politischen Steuerung und in der Geschäftsleitung haben die ausländischen Partner lediglich beratende Stimmen. Die Trägerschaft und die einzelnen Projekte werden durch die Schweizer Partner finanziert, wobei die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Personalkosten der Geschäftsstelle vollumfänglich übernehmen.

Je mehr grenzüberschreitende Projekte zur Mitfinanzierung beim Bund angemeldet werden, desto nachdrücklicher wird der Bund einen stärkeren Einbezug der ausländischen Partner in die Trägerschaft fordern. Die politische Steuerung des Agglomerationsprogramms Basel ist daher mit Beschluss vom 27. Januar 2014 übereingekommen, die heute bestehende Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Basel in einen Verein nach schweizerischem Recht gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) zu überführen. Es wird damit keine neue Organisation geschaffen, sondern der bereits bestehenden Organisation wird eine neue Rechtsform gegeben.

2. Erwägungen

2.1 Ziele einer Weiterentwicklung der Trägerschaft

Mit dem Verein AggloBasel sollen die folgenden Ziele erreicht werden:

- Verantwortlicher Einbezug aller betroffenen Teilräume des funktionalen Raums Basel, ungeachtet der Landesgrenzen;
- Die Trägerschaft kann eigene Rechte und Pflichten begründen;
- Einfache Ausgestaltung der Trägerschaft;
- Einbezug alle Mitglieder innert nützlicher Frist;
- Anforderungen des Bundes an die Agglomerationsprogramme können optimal wahrgenommen werden.

Dabei sind die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten:

- Der funktionale Raum Basel besteht aus 6 Teilräumen (BS, BL, Teilraum AG, Teilraum SO, Teilraum F, Teilraum D), wobei jeder Teilraum in der Trägerschaft vertreten sein wird.
- Jeder Teilraum ist nur mit einer Organisation in der Trägerschaft vertreten.
- Auf den direkten formalen Einbezug der Gemeinden wird weiterhin verzichtet, ein weitergehender Einbezug kann in einem nächsten Schritt geprüft werden.
- Als Mitglieder kommen Organisationen in Frage, welche den planungsrelevanten Raum abdecken.
- Mitglied kann nur sein, wer über eine hohe Legitimation verfügt und öffentlich-rechtlich verfasst ist.
- Die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten (Raumplanung, Ausgaben etc.) werden durch die Tätigkeiten des Vereins nicht verändert. Der neuen Trägerschaft kommt eine ausschliesslich koordinierende und planende Funktion zu.
- Die Trägerschaft befasst sich mit Raumentwicklung und Verkehr in der Agglomeration Basel.

Fazit: Der Verein als neue Trägerschaftsform des Agglomerationsprogramms Basel ist ein pragmatisches und schnell umsetzbares Modell mit schlanken Strukturen.

2.2 Die Finanzierung der Vereinsaktivitäten

Normalerweise legt die Vereinsversammlung – mit Mehrheitsbeschluss – die Mitgliederbeiträge fest, unter Umständen im Rahmen von statutarischen Bemessungsgrundlagen. Es wäre auch im vorliegenden Fall wünschbar, die Struktur der Mitgliederbeiträge in den Statuten festzulegen (beispielsweise die Vorgabe, die Beiträge im Verhältnis der Wohnbevölkerung und der Wirtschaftskraft unter den Mitgliedern aufzuteilen). Es hat sich aber gezeigt, dass dies jeweils jährlich ausgehandelt werden muss. Es braucht jedes Jahr einen einvernehmlichen Beschluss, damit die nötigen Mittel von den Mitgliedern bereitgestellt werden können. Eine generell-abstrakte Normierung in den Statuten erscheint zurzeit nicht machbar. Es ist anzustreben, dass nach der Vereinsgründung für die Folgejahre - im Hinblick auf eine langfristig gesicherte Finanzplanung - eine Einigung auf einen fixen Finanzschlüssel gelingt.

2.3 Bedeutung

Im Hinblick auf die anstehenden Arbeiten bei der Umsetzung der 1. und 2. Generation des Agglomerationsprogramms Basel sowie für das kommende 3. Programm (Zukunftsbild, S-Bahn, Strategie Strassen etc.) ist es wichtig, dass die Weiterentwicklung der Trägerschaft möglichst rasch abgeschlossen werden kann.

Mit der Vereinsgründung und dem damit verbundenen gleichberechtigten Einbezug von Deutschland und Frankreich setzt die trinationale Agglomeration Basel ein wichtiges Zeichen auch Richtung Bundesbern bzgl. der 3. Generation.

Neu werden sich die Partner aus Deutschland und Frankreich erstmals namhaft am Budget 2014 bis 2016 beteiligen (ca. Fr. 300'000.00). Diese Anteile gehen der Trägerschaft verloren, wenn die Trägerschaft nicht im Jahr 2014 gegründet werden kann.

2.4 Prozessablauf: Nächste Schritte

Die Statuten zum Verein AggloBasel (Anhang 1) wurden Ende 2013 den relevanten Departementen, Ämtern und Rechtsdiensten aus allen Teilräumen zur Stellungnahme unterbereitet. Die politische Steuerung hat im Januar 2014 die bereinigten Statuten beschlossen und überweist diese an die jeweiligen Regierungen zur Genehmigung.

Der Verein soll spätestens am 1. Juli 2014 gegründet werden (Art. 27 ZGB). Grundsätzlich sollen alle sechs Teilräume zusammen und gleichzeitig den Verein gründen. Tritt der Fall ein, dass ein Mitglied zum Gründungsdatum noch nicht in der Lage ist, die notwendigen politischen Beschlüsse zu beschaffen, kann der Verein trotzdem gegründet werden. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass mindestens alle vier Kantone als Gründungsmitglieder dabei sind. Damit soll sichergestellt werden, dass das Agglomerationsprogramm Basel der 3. Generation ohne ausländische Beteiligung erarbeitet werden kann und die Geschäftsstelle funktionieren kann. Es braucht also zur Vereinsgründung mindestens die Zustimmung der vier Kantone.

Mit der Gründung des Vereins AggloBasel wird der Vertrag zwischen den Teilräumen betreffend der Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm Basel (Anhang 2) aufgehoben.

Um zusätzlich die Zusammenarbeit zwischen dem künftigen Verein AggloBasel und dem trinationalen Eurodistrict Basel zu regeln, wurde die gemeinsame Erklärung AggloBasel und trinationaler Eurodistrict Basel verfasst (Anhang 3). Diese wird ebenfalls den Regierungen der jeweiligen Teilräume mit den Statuten zum Verein AggloBasel zur Genehmigung unterbreitet.

3. Beschluss

- 3.1 Die Statuten des Vereins AggloBasel gemäss Fassung vom 27. Januar 2014 werden genehmigt und damit der Gründung des Vereins AggloBasel zugestimmt (Anhang 1).
- 3.2 Der Aufhebung des Vertrages betreffend die Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm Basel aus dem Jahr 2010 auf den 1. Juli 2014, im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Kanton Basel-Stadt, dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Aargau, wird zugestimmt (Anhang 2).
Das Bau- und Justizdepartement (Amt für Raumplanung) wird mit der Umsetzung beauftragt.
- 3.3 Der gemeinsamen Erklärung der AggloBasel und des trinationalen Eurodistricts Basel wird zugestimmt (Anhang 3).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Anhang 1: Statuten Verein Agglo Basel – Fassung zH Mitglieder

Anhang 2: Vertrag Trägerschaft für das Agglomerationsprogramm der Agglomeration Basel

Anhang 3: Gemeinsame Erklärung AggloBasel und Trinationaler Eurodistrict Basel

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (BS, Ci, as) (3)

Amt für Verkehr und Tiefbau (Verkehrsplanung und Öffentlicher Verkehr) (2)

Geschäftsstelle Agglomerationsprogramm Basel, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal